
Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 10.03.2010 die zweite Verlängerung der Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über eine Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße - Schillerstraße“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden, beschlossen.

Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße - Schillerstraße“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden

Satzung zur zweiten Verlängerung um ein weiteres Jahr

Satzung

der Stadt Bad Soden am Taunus zur zweiten Verlängerung der Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße - Schillerstraße“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden.

§ 1

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 21.03.2007 beschlossene und am 29.03.2007 in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB), die mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.01.2009 mit Inkrafttreten am 19.03.2009 um ein Jahr verlängert wurde, wird für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße-Schillerstraße“ gemäß § 17 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) um ein weiteres Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

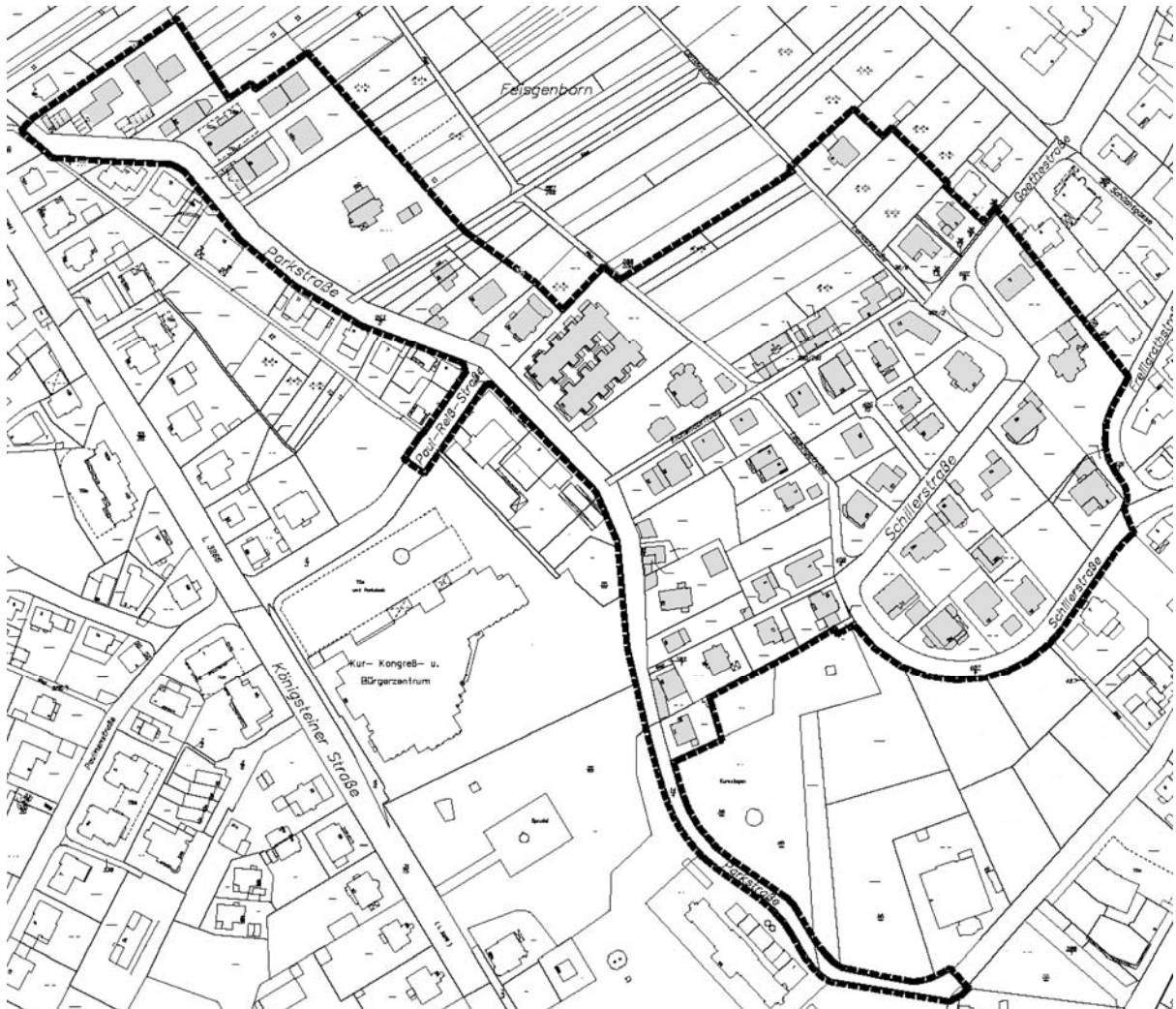
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 26.05.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße-Schillerstraße“ gefasst, dessen Geltungsbereich identisch mit dem der Veränderungssperre ist.

§ 2

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten

dieser Satzung (gemäß § 17 BauGB). Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer bzw. einer erneuten Beschlussfassung von § 17 BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Geltungsbereich



Geltungsbereich der Veränderungssperre (ohne Maßstab)

Die am 10.03.2010 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus beschlossene zweite Änderung (2. Verlängerung) der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Parkstraße – Schillerstraße“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden, wird hiermit gemäß § 16 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus bekannt gemacht.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit gegeben, während der allgemeinen Dienststunden von

montags bis donnerstags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

die Satzung in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Bad Soden am Taunus, Verwaltungsgebäude Neuenhain, Hauptstraße 45, 2. Stock, einzusehen.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich mit Darstellung des Sachverhaltes, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus geltend gemacht wird. Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf § 44 BauGB wird hingewiesen.

Bad Soden am Taunus, 11.03.2010

DER MAGISTRAT DER STADT
BAD SODEN AM TAUNUS

Norbert Altenkamp
Bürgermeister